

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**33. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1979

**Nummer 48**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>822</b>	28. 3. 1979	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe . . . . .	580
<b>822</b>	28. 3. 1979	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen - Anhang zu § 15 der Kassensatzung - . . . . .	583

822

**Satzung  
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe  
Vom 28. März 1979**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe – nachstehend Kasse genannt – hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) die folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

(1) Die Kasse ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 bezeichneten Personen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe und hat ihren Sitz in Münster.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung und ihre Nachträge werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Andere Veröffentlichungen erfolgen in den Amtsblättern der Regierungsbezirke des Geschäftsgebietes.

§ 2

(1) Bei der Kasse sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Sozialgesetzbuches gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht Versicherungsfreiheit besteht:

- a) Die Angehörigen der Feuerwehren einschließlich Jugendfeuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig werden,
- b) alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Feuerlöschwesen Beschäftigten,
- c) Personen, die wie ein nach Buchstabe a) oder b) Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist,
- d) Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerlöschwesen,
- e) die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen.

(2) Die Angehörigen von Werkfeuerwehren sind bei der Kasse versichert, soweit nicht der Unfall dem Betrieb zuzurechnen ist.

(3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen und die bei der Kasse Beschäftigten sind bei ihr gegen die Folgen der Unfälle versichert, die sie im Dienste der Kasse erleiden.

§ 3

Mitglieder der Kasse sind die Gemeinden und Kreise des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes.

**Abschnitt II**

Organisation

§ 4

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kasse sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Für sie gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger.

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des

Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten.

(4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können bei der Kasse nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

§ 5

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Arbeitgeber im Sinne des SGB). Als Vertreter der Arbeitgeber sollen der Vertreterversammlung angehören:

1 Vertreter der kreisfreien Städte

2 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden

1 Vertreter der Kreise

1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

(2) Der Vorstand besteht aus je 2 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

Als Vertreter der Arbeitgeber sollen dem Vorstand angehören:

1 Vertreter der Mitglieder

1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

§ 6

Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung zur Sozialversicherung.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

(2) Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger das Amt antreten.

(3) Sie haften nach den Vorschriften des IV § 42 Abs. 1 und 2 SGB.

(4) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des IV § 41 SGB.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 8

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus der Gruppe zu wählen, der der Vorsitzende nicht angehört.

(2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes sollen nicht derselben Gruppe angehören.

§ 9

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen, in der die Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sind; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern der zuständige Ausschuß nach mündlicher Vorberatung die Beschlußfassung empfiehlt;
2. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Kasse, die sich durch gesetzliche Änderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(6) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(7) Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse soweit Gesetz oder sonstiges Recht (Abs. 8) nichts Abweichendes bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

#### § 10

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden.

(2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung übertragen werden.

#### § 11

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
3. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
4. Vertretung der Kasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
5. Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, einschließlich der Satzung über die Gewährung von Mehrleistungen,
6. Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderung,
7. Feststellung des Haushaltsplans, Festsetzung der Beiträge im Umlageverfahren,
8. Bestimmung der Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt.
9. Festsetzung des Säumniszuschlages,
10. Beschlußfassung auf Antrag des Vorstandes über die vorübergehende Herabsetzung oder Aussetzung der Zuschläge zur Rücklage,
11. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
12. Beschlußfassung über die Entschädigung nach § 7 Abs. 4 der Satzung,
13. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,

14. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

#### § 12

(1) Der Vorstand verwaltet die Kasse, soweit Gesetz und sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
3. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse,
5. Aufstellung des Haushaltsplans,
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung,
7. Beschlußfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane,
8. Erlaß von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
9. Mitteilung des Ergebnisses zu den Wahlen der Selbstverwaltungsorgane und Änderungen in ihrer Zusammensetzung,
10. Beschlußfassung über die Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
11. Beschlußfassung über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei Erhebung der Beiträge,
12. Beschlußfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens,
13. Antragstellung auf vorübergehende Herabsetzung oder Aussetzung der Zuschläge zur Rücklage,
14. Verhängung von Geldbußen, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer übertragen wird,
15. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
16. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
17. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz und sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

#### § 13

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Kasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Aufgrund des § 2 der Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1953 (GS. NW. S. 842) in Verbindung mit dem zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Vorstand der Kasse geschlossenen Vertrag vom 1. April 1954 obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung der Kasse dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Wahrnehmung der sich aus der Geschäftsführung ergebenden Rechte und Pflichten einen Bediensteten des Landschaftsverbandes (Geschäftsführer) und dessen Stellvertreter. Der Geschäftsführer führt diese Aufgaben im Auftrag des Landschaftsverbandes durch.

(4) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 14

(1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Vertreterversammlung oder dem Geschäftsführer obliegt.

(2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Kasse bestimmen.

(3) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft und der Bezeichnung der Kasse unterschreibt. Soweit der Geschäftsführer die Kasse vertritt, zeichnet er „Im Auftrage“ (I. A.). In den Fällen des § 13 Abs. 5 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Kasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

## Abschnitt III

## Entschädigungsleistungen und Verfahren

## § 15

(1) Die Kasse gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere des Sozialgesetzbuches und der Reichsversicherungsordnung sowie den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf DM 84000,- festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).

(3) Die Vertreterversammlung kann durch Satzung Mehrleistungen bestimmen.

## § 16

(1) Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch den Geschäftsführer. Bei förmlicher Feststellung ist je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zu beteiligen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu sein.

(2) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden vom Geschäftsführer unterzeichnet.

(3) Die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche.

## Abschnitt IV

## Pflichten der Mitglieder

## § 17

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Versicherten darüber zu unterrichten,

1. daß sie bei einem Unfall im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe versichert sind,
2. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

(2) Sie haben innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der Kasse in einfacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen

1. jeden Unfall im Feuerwehrdienst, durch den ein Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird,
2. jeden Unfall, den ein Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, ist die Anzeige auch der Ordnungsbehörde des Unfallortes zu erstatten.

(3) Die zweite Ausfertigung der Unfallanzeige ist dem Kreisbrandmeister, in kreisfreien Städten dem Leiter der Feuerwehr zu übersenden.

(4) Die Unfallanzeige ist vom Sicherheitsbeauftragten der freiwilligen Feuerwehr, welcher der Verletzte angehört, mit zu unterzeichnen.

(5) Für Berufskrankheiten gelten die Absätze 1, 2 S. 1 und 3 entsprechend.

## Abschnitt V

## Aufbringung der Mittel

## § 18

(1) Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen, für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung der Rücklage werden jährlich auf die Gemeinden des Geschäftsgebietes der Kasse nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt.

(2) Die Gemeinden haben im Rahmen des Finanzbedarfs der Kasse Vorschüsse auf die Umlage zu leisten.

(3) Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehren i. S. d. Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird einheitlich eine Ermäßigung der Umlage um bis zu 65 v. H. eingeräumt. Gemeinden, die über eine ständig besetzte Feuerwache nach § 10 des FSHG mit mindestens 30 hauptamtlichen Kräften verfügen, erhalten eine einheitliche Ermäßigung um bis zu 25 v. H. der Umlage.

Über den Umfang der Ermäßigung entscheidet die Vertreterversammlung.

Sind nicht alle Dienstkräfte der Feuerwehr Beamte, so verringert sich der Umfang der Ermäßigung im Verhältnis der Zahl der Angestellten und Lohnempfänger zur Zahl aller hauptamtlichen Kräfte.

(4) Der Vertreterversammlung ist spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu berichten, ob die pauschalen Umlageermäßigungen nach den Verhältnissen des Feuerschutzes und des Schadensverlaufs gerechtfertigt sind.

## § 19

(1) Die Kasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage im Sinne von IV § 82 SGB anzusammeln. Ihr sind jährlich so lange 5 v. H. der jeweiligen Umlage zuzuführen, bis die Rücklage 1/4 der Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

(2) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuweisungen an die Rücklage in geringerer Höhe oder nicht erfolgen.

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus der Rücklage beschließen, die ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.

## § 20

(1) Die Kasse stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Dabei sind die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) zu beachten.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

**Abschnitt VI**

## Unfallverhütung und Erste Hilfe

## § 21

(1) Die Kasse hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Feuerwehren umfassende Unfallverhütungsmaßnahmen durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

(2) Die Kasse überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät ihre Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat die nach § 719 RVO erforderlichen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Sicherheitsbeauftragten haben den Wehrleiter bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht be- nachteiligt werden.

(4) Die Kasse sorgt dafür, daß die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden.

(5) Gemeinden und Versicherte sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten.

**Abschnitt VII**

## Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

## § 22

(1) Unternehmer und Versicherte handeln ordnungswidrig bei Pflichtverletzungen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dies gilt insbesondere bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO),
2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a RVO),
3. Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Anordnungen der Kasse (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers (§§ 773, 1543 c, 1771 RVO),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG).

(2) In den Fällen der Nummern 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu DM 20 000,- festgesetzt werden.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

**Abschnitt VIII**

## Aufsichtsbehörde

## § 23

(1) Die Aufsicht über die Kasse führt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Abschnitt IX**

## Schlußbestimmung

## § 24

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 13. April 1967 mit allen Nachträgen außer Kraft.

(3) § 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 31. 12. 1978 geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. Januar 1979 wirksam werdende Renten Anpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.

- GV. NW. 1979 S. 580.

## 822

**Satzung  
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe  
über die Gewährung von Mehrleistungen****- Anhang zu § 15 der Kassensatzung -**

Vom 28. März 1979

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 33 Abs. 1 SGB und 765 RVO in Verbindung mit § 11 Ziff. 5 und § 15 Abs. 3 der Kassensatzung beschlossen:

## § 1

(1) Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig gewesen sind, sowie ihre Hinterbliebenen.

(2) Freiwillige Helfer im Brandschutzdienst des erweiterten Katastrophenschutzes, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen entsprechend der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135).

Bei Einsätzen zur Verstärkung im Brandschutzdienst des friedensmäßigen Katastrophenschutzes erhalten sie Mehrleistungen wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr.

(3) Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Katastrophenschutz Mehrleistungen entsprechend der in Abs. 2 genannten Verordnung.

## § 2

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a RVO erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Als Mehrleistungen werden gewährt

- a) ein Fünftel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 RVO und zusätzlich
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Übergangsgeld oder Krankengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 360. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (IV § 18 SGB), bei unter 18-jährigen den 600. Teil. Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO i. V. m. § 15 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

## § 3

(1) Die Verletztenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60 v. H. und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H. der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße nach IV § 18 SGB beträgt.

(2) Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 582 RVO), jedoch einschließlich der Kinderzulagen, bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld

hinguzerechnet. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 150,- DM, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(3) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(4) Die Mehrleistung nach § 2 fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird. Treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistung nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 und 2 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

(5) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v. H.) wird dem Verletzten zusätzlich ein einmaliger Betrag von 50 000,- DM gewährt. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt.

Dieser Betrag wird auch dann gewährt, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt.

Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

(6) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen. Die Auszahlung nach Abs. 5 erfolgt, nachdem der Dauerrentenbescheid unanfechtbar erteilt, die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden ist oder wenn eine Erwerbsminderung unter 20 v. H. besteht, nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfalltag.

(7) Bei einer Zahlung nach Abs. 5 können Auflagen wegen der Verwendung des Geldes gemacht werden. Das Nähere beschließt der Rentenausschuß.

#### § 4

(1) Das nach § 589 Abs. 1 Ziffer 1 RVO zu gewährende Sterbegeld wird auf 7 000,- DM erhöht.

(2) Die Hinterbliebenenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der der Bezugsgröße gemäß IV § 18 SGB entspricht.

(3) Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt, die für die Witwen, Vollwaisen und Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

(4) Die Rente für Witwen unter 45 Jahren (§ 590 Abs. 1 RVO) und für Vollwaisen (§ 595 Abs. 1 RVO) wird außerdem durch eine Mehrleistung von einem Zehntel auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhöht.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürften einschließlich der Mehrleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 den in § 598 Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen.

(6) Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus der gesetzlichen Rente.

(7) Bei einem Unfall mit Todesfolge wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 25 000,- DM gewährt. Anspruchsberechtigt sind, die Nachfolgenden ausschließend, nacheinander:

- a) die Ehefrau,
- b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
- c) die Verwandten in gerade aufsteigender Linie.

Wenn Anspruchsberechtigte nach den Buchst. a) bis b) nicht vorhanden sind, wird das Sterbegeld abweichend von Abs. 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 3 000,- DM ergänzt.

(8) Mehrleistungen nach Abs. 7 werden nur gewährt,

- a) wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder
- b) wenn er zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat oder
- c) wenn er ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.

(9) Bei einer Zahlung nach Abs. 7 gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

(10) Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines Unfalles, erfolgt die Anrechnung einer einmaligen Mehrleistung nach § 3 Abs. 5 auf die nach Abs. 1 und 7 zu zahlenden Mehrleistungen.

War die einmalige Mehrleistung nach § 3 Abs. 5 höher als die Mehrleistung nach § 4 Abs. 1 und 7, ist der Mehrbetrag nicht zurückzufordern.

#### § 5

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

(3) Beim Zusammentreffen der Mehrleistungen mit Leistungen aus Versicherungsverträgen oder ähnlichen Verträgen wird die Mehrleistung nur insoweit gewährt, als sie die andere Leistung übersteigt, wenn für die andere Leistung Mittel einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige öffentliche Mittel direkt oder indirekt aufgewendet worden sind.

#### § 6

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Neufassung vom 12. August 1971 außer Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 finden auch auf Unfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind.

- GV. NW. 1979 S. 583.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf